



30/SN-274/ME 1 von 3

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66-36-46/0 oder
NEUE TEL. NR. 711 71 DW
Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlamentsgebäude
1010 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 8-01/90 Datum: - 7. FEB. 1990 Verteilt 07. Feb. 1990	BKA URF GE 9 <i>[Handwritten signature]</i>
---	---

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Ausübung der Psychotherapie
(Psychotherapiegesetz);
Stellungnahme

Schr d BKA v 27. Dezember 89,
GZ 61.103/51-VI/13/89

[Handwritten signature]

Der Rechnungshof beehrt sich, seine Stellungnahme zu der im Gegen-
stand angeführten Angelegenheit in 25-facher Ausfertigung zu über-
reichen.

Anlage

5. Februar 1990
Der Präsident:
i.V. Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Handwritten signature]



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66-36-46/0 oder
NEUF FELD 711 71 DW
Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Bundeskanzleramt

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Z1 8-01/90

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Ausübung der Psychotherapie
(Psychotherapiegesetz); Stellung-
nahme

Schr d BKA v 27. Dezember 89,
GZ 61.103/51-VI/13/89

Der RH nimmt zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf aus
der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Im § 17 des Gesetzentwurfes ist die wechselseitige Verpflichtung,
den Behandelten im Bedarfsfall zwecks Abklärung zur Konsultation
eines Arztes oder eines Psychotherapeuten aufzufordern, festgelegt.
Da von der Ärztekammer die Meinung vertreten wird, daß nahezu alle
Erkrankungen auch Auswirkungen im psychosozialen und psychosoma-
tischen Bereich zeigen, müßte ein hoher Prozentsatz der Patienten
(nach Ärztekammerpräsident Neumann sogar 90 vH) an einen Psycho-
therapeuten verwiesen werden.

Zu klären ist daher, ob die bei Inanspruchnahme von Psychothera-
peuten anfallenden Behandlungskosten von den Sozialversicherungs-
trägern zu übernehmen sind, wenn ja welche finanziellen Auswirkungen
dies für die Sozialversicherungsträger haben würde.

Die auf Seite 2 des Vorblattes und auf Seite 14 der Erläuterungen zu
dem gegenständlichen Gesetzesentwurf gemachten Angaben entsprechen

- 2 -

nicht den im § 14 BHG festgelegten Erfordernissen. Gemäß § 14 Abs 1 BHG, BGBl Nr 213/1986, ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorzugehen hat, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Vorschriften voraussichtlich vermehrte Ausgaben für den Bund verursachen wird, wie hoch diese Ausgaben für jedes Jahr innerhalb des laufenden Budgetprognosezeitraumes zu beziffern sein werden und welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben gemacht werden. Da das BKA keine überprüfbare Kostenberechnung vorlegte, ist der RH nicht in der Lage, zu den finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahme Stellung zu nehmen.

Die mangelnde Nachvollziehbarkeit der zu den finanziellen Auswirkungen gemachten Angaben stellt jedoch einen Verstoß gegen § 14 BHG dar.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des NR ue unterrichtet.

5. Februar 1990

Der Präsident:

i.V. Fiedler

Für die Richtigkeit
der Aufzeichnung:
Wack